Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Heft: 8

Band:

Artikel: Aktiengesellschaften für Anschaffung neuer Ackergeräthschaften

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-720693

12 (1861)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Torf in der Nähe benutzen würde, der in den meisten Alpen mehr oder minder massenhaft vorhanden ist! Wäre es nicht am Platze, für solche zweckmäßige Verwendungen von Seite des Kantons aus der anexirten Forstkasse Prämien auszusetzen? Möchte doch die lebende oder wenigstens die nächste Generation unseres Kantons diesen Brennstofflagern zum Nutzen unserer Bauholzwälder mehr Aufmerksamkeit schenken, als es bisher der Fall war. Wir wollen hoffen, daß diese Mittheilungen hie und da solche Gedanken anregen und zur That ansachen würden.

Aftiengesellschaften für Auschaffung neuer Adergeräthschaften.

Im Ranton Graubunden tritt wie anderwarts das Bedürfniß zu Tage, neue landwirthschaftliche Geräthschaften in Gang zu bringen. Die und da möchte ein Landwirth von den Vortheilen eines neuen Berathes überzeugt auch ein folches anschaffen, aber weil er es zu wenig allein braucht, scheut er sich die Ausgaben zu machen, indem dieselbe fich nicht rentiren murbe. Burden andere, die das gleiche Bedurfniß haben wie er, mit ihm einstehen, so wurde sich die Anschaffung mohl Daher ist es, wo nicht große Gutsbesitzer von sich aus ohne anderweitige Unterstützung neue landwirthschaftliche Inftrumente anschaffen können, durchaus nothwendig zur Ginführung solcher, daß sich eine genügende Anzahl von Landwirthen zu einer Gesellschaft verbind= ben, um die von ihnen gewünschten Werkzeuge anzuschaffen und in Anwendung zu bringen. Um in dieser Beziehung eine Norm an die Hand zu geben, miffen mir fein befferes Beispiel, als dasjenige, welches durch die Aftiengesellschaft in Beinfelden gegeben murde, deren Statuten mir hiemit zur Nachahmung empfehlend aus dem populär und gutgeschrie= benen landwirthschaftlichen Volksblatt, das in Solothurn erscheint, hier mittheilen.

Statuten

der Aktien-gesellschaft zu Weinfelden für Anschaffung von Ackergeräthen.
I. Zweck der Gesellschaft.

- § 1. Der Zweck der Gesellschaft ist
- a. Anschaffung neuer bewährter landw. Ackergeräthe, um sowohl wohlfeilere als bessere Arbeit und damit höhere Gütererträge zu erzielen;
- b. Erleichterung von gemeinsamen Dresch=, Most=, Dörr=, Bren= nerei=, Wasch= 2c. Anstalten.
- § 2. Die Anschaffung von verbesserten Ackerwerkzeugen ist zu näch st

Hauptaufgabe der Gesellschaft und soll die Errichtung der unter litt. b bezeichneten Anstalten erst dann angestrebt werden, wenn der erstere Zweck in befriedigender Weise erreicht sein wird.

§ 3. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Zwecke der Anstalt nach besten Kräften zu fördern.

II. Mittel zum 3 med.

- § 4. Zur Erfüllung der ersten Aufgabe wird das anfängliche Ka= pital auf 1000 Fr. festgesetzt, abgetheilt in 50 Aktien von 20 Fr.
- § 5. Bevor das Unternehmen ins Leben tritt, muffen wenigstens 20 Aftien gezeichnet sein.
- § 6. Das Recht, Aktien zu erwerben, steht nicht einzig den Bewohnern von Weinfelden, sondern auch Auswärtigen zu.
- § 7. Jede Aftie ist auf einen bestimmten Namen auszustellen, mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und einzuregistriren; bei Empfang der Aftien muß der volle Betrag sofort eingezahlt werden.
- § 8. Die Aftien sind unauffündbar, jedoch verkäuflich und wersten zu $4^{0}/_{0}$ verzinst.

III. Berwaltung.

- §. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird einer Verwaltungsstommission von 5 Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer übertragen. Die Wahl geschieht durch geheimes absolutes Stimmrecht. Vorstand und Verwalter werden von der Gesellschaft bezeichnet. Der Aufseher oder Verwalter der Geräthe wird von der Kommission in oder außer ihrer Mitte gewählt; ebenso der Attuar.
 - § 10. Die Verrichtungen der Verwaltungskommission sind folgende:
 - a. Besorgung und Unschaffung von Ackergeräthen;
 - b. Ausmittlung eines für Aufbewahrung berfelben geeigneten Lokals;
 - c. Beaufsichtigung und gehörige Instandhaltung der Ackergerathe;
 - d. Antragstellung, welche Taxen für das Ausleihen der Geräthe bezogen, welche Bußen festgesetzt und welche neue Anschaffungen gemacht werden;
 - e. Vorberathung der Anträge einzelner Aktionäre, insofern sie von der Gesellschaft für erheblich erklärt werden;
 - f. jährliche Rechnungsstellung;
 - g. Verwaltung des Cassa=Vorschusses resp. Reservefonds;
 - h. Einberufung der Versammlung und Bestimmung von Zeit und Ort der Abhaltung derselben.
 - § 11. Die Verwaltungskommission versammelt sich so oft die Um=

stände es erfordern auf Einladung des Präsidenten und ist ermächtigt, ihren Berathungen einzelne Aktionäre beizuziehen.

IV. Bermendung ber Acermerfzeuge.

- § 12. Die Ackergeräthe werden gegen eine bestimmte Taxe für $^{1}/_{4}$, $^{1}/_{2}$ und einen ganzen Tag ausgelehnt und zwar nicht einzig an die Aktionäre, sondern auch an andere Landwirthe.
- § 13. Das Ausleihen hat genau nach der Reihenfolge der Ansmeldung zu geschehen. Bei gleichzeitiger Anmeldung eines Aktionärs und eines Nichtaktionärs hat ersterer das Borrecht. Melden sich zwei Aktionäre oder auch zwei Nichtaktionäre, so wird die Priörität durchs Loos entschieden.
- § 14. Für jede gewaltthätige, fahrlässige oder muthwillige Besschädigung der Werkzeuge ist der Entlehner haftbar und hat derselbe die Kosten der Reparatur vollständig zu bestreiten.
- § 15. Die Entlehner haben die Geräthe in gereinigtem Zustande und rechtzeitig im Aufbewahrungslokal abzugeben. Verspätete Abgabe, sowie Verheimlichung von stattgefundenen Beschädigungen ist mit einer angemessenen Buße zu belegen.
- § 16. Das Taxenverzeichniß und die Bußbestimmungen sind im Aufbewahrungslokal an geeigneter Stelle anzuschlagen.

V. Versammlung der Gesellschaft.

- § 17. Die Aktionäre werden von der Verwaltungskommission so oft sie es für nöthig findet, einberufen. Alljährlich findet eine Haupt= versammlung und zwar im Monat Dezember statt.
- § 18. Der Präsident der Verwaltungskommission leitet die Vershandlungen.
- § 18. Jeder Aftionär selbst, wenn er im Besitz von mehreren Aftien ift, hat nur eine Stimme abzugeben, das Uebertragen des Stimm= rechtes an andere ist unstatthaft.
 - § 20. Die Hauptversammlung beschließt:
 - a. über neue Anschaffungen;
 - a. setzt die Unleihungstaxen fest;
 - c. bestimmt das Maximum der Buße.
 - d. prüft und genehmigt die Rechnung;
 - e. verfügt über ben allfälligen Vorschuß in dem Sinne, daß ein Reservefond gebildet werde, für eintretende größere Reparatu= ren oder Ergänzungsanschaffungen;
 - f. und nimmt alle 3 Jahre die Wahl der Berwaltungskommis= sion vor.

VI. Schlußbestimmung.

- § 21. Bei sich ergebenden Anständen zwischen dem Verwalter der Ackergeräthe und dem Entlehner entscheidet die Verwaltungskommission. Gegen diese Beschlüsse ist Rekurs an die Hauptversammlung zulässig, die dann endgültig ohne Weiterziehung entscheidet.
- § 22. Die Statuten können jederzeit einer Revision unterstellt werden; einer solchen muß jedoch ein Mehrheitsbeschluß der in einer Hauptversammlung Anwesenden vorangängig sein.
- § 23. Mit dem Verkauf ber Aftien erlöscht für den frühern Inhaber jeder Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft.
- § 24. Die Gesellschaft kann sich nur dann auflösen, wenn wenigstens 3/4 aller Stimmberechtigten die Auflösung verlangt.

Weibliche Arbeitsschulen.

Gemäß dem letzten erziehungsräthlichen Berichte ift die Zahl der weiblichen Arbeitsschulen schon über 100 gestiegen und es ist zu erwarten, daß bei einer jährlichen Bertheilung von ca. 80 Prämien im Bestrage von Fr. 1300 auch in Zukunft diese Anstalten sich vermehren werden. Folgende Gemeinden haben im Jahr 1860 diesfällige Untersstützungen erhalten.

						~		24.1	
Chur=Hof	(2	2 @	5dy1	alei	$\mathfrak{n})$	Fr.	25	Flerden "	15
Mijor (2	()	ŏchı	ılen)		"	25	Sedrun "	15
Cama						19	10	Diffentis = St. Johan "	20
Leggia					٠	"	15	Caverdiras "	10
Grono						"	25	Laus "	10
Roveredo	(2	2 @	ŏhı	ilei	t)	"	25	Campadels "	20
St. Vitte	ore					"	20	Somvix "	20
Monticell	lo					"	10	Rabius "	15
Cons .						"	10	Danis "	20
Brin .						"	10	Brigel8 "	20
Lumbrein	1					"	20	Meierhof "	20
Igel8						"	10	Schleuis "	15
Vals (2	9	chu!	(en)			"	25	Ilanz "	20
Brienz						"	10	Sagens R "	15
Obervat						**	20	Tamins "	25
Stalla						**	15	Valendas "	15
Wiesen							20	Waltensburg "	25
Rodels							15	Rhäzüns "	15